

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2138/03  
von Theodorus Bouwman (Verts/ALE)  
an die Kommission

Betrifft: Verstoß gegen die Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung) durch mehrere Mitgliedstaaten

Der Kommission ist auch durch die Arbeitsgruppe nationaler Sachverständiger zweifelsohne bekannt, dass mehrere Mitgliedstaaten das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache SIMAP (C-303/98) nicht umgesetzt haben.

Ich wüsste gerne von der Kommission:

1. Trifft es zu, dass in der genannten Arbeitsgruppe nationaler Sachverständiger erörtert wird, wie die Folgen des SIMAP-Urteils begrenzt oder ungeschehen gemacht werden können?
2. Die Kommission hat auf frühere Anfragen (P-3515/02<sup>1</sup>) geantwortet, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um den Richtlinien und auch dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen. Ferner ist dieser Antwort zu entnehmen, dass die Niederlande, wo Bereitschaftszeiten immer noch als Ruhezeiten betrachtet werden und die Arbeitnehmer in manchen Wirtschaftszweigen erheblich mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten, dem Urteil des Gerichtshofs zuwiderhandelt. Die Niederlande sind damit seit dem 3. Oktober 2000 schon fast 1000 Tage im Verzug. Ist es daher nicht höchste Zeit, ein Verfahren der In-Verzug-Setzung einzuleiten?
3. Ist die Annahme richtig, dass der Beschluss, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, nicht davon abhängen darf, dass nach fast drei Jahren die Folgenabschätzung noch nicht fertig ist oder dass die Richtlinie Ende 2003 einer Bewertung unterzogen wird?

---

<sup>1</sup> ABl. C 110 E vom 8.5.2003, S. 217.